

LANDKREIS RAVENSBURG

Wortlaut

der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

in der Fassung vom 3. Juli 1986, geändert durch die Änderungssatzungen vom 6. Mai 1993, 12. Dezember 1996, 27. September 2001, 17. März 2005, 20. Juli 2010, 15. Dezember 2011, 15. November 2012, 20. Oktober 2020 und 13. Juli 2021

A.

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Eine Kostenerstattung wird nicht gewährt für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden und die hierdurch entstehenden notwendigen Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch der nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule in Baden-Württemberg beziehungsweise die besuchte Schule näher liegt oder

- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

(5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendberufskollegs, der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Der Schüler hat keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Nachmittagsbetreuung, Berufs- und Studienplatzerkundung, Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten.

§ 3

Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet:

- a) für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, beziehungsweise Schulkindergarten,
- b) für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt Lernen):
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, freien Waldorfschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs,

Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Abendberufskollegs und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt Lernen):
ab einer Mindestentfernung von 3 km

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) ist auch dann überschritten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule unter 20 km, die tatsächlich benutzte kürzeste Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels jedoch über 20 km liegt.

(3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der auf Grund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl.S.177) einen Namen erhalten hat. Die Festlegung des Mittelpunkt des Wohnbezirks erfolgt durch den Landkreis.

(4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug (siehe § 8 (3)) mindestens 10 blinde, geistig-behinderte, körperbehinderte, seelischbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Mindestlohn je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B.

Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach regelmäßig dem Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler der Klassen 5-10, der Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen 80% und für Schüler bis Klasse 4, für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten 50% des regelmäßigen Eigenanteils nach Satz 1, jeweils auf volle 10 Cent aufgerundet

(2) Für Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule als die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart besuchen, ist der regelmäßige Eigenanteil nach Absatz 1 Satz 1 zu entrichten, soweit der Besuch der nächstgelegenen Schule nicht aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie mit dem höchsten Eigenanteil zu tragen, es sei denn es bestehen

Ansprüche nach § 7 Abs. 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Die Befreiung vom Eigenanteil ab dem dritten kostenerstattungsberechtigten Kind ist beim Schulträger zu beantragen. Der Antrag ist jedes Schuljahr erneut zu stellen.

§ 7

Erlass

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C.

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Die Schulträger organisieren eine wirtschaftliche Schülerbeförderung.

(2) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (Schülerfahrzeug) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und

Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.

(2) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden.

(2) Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar. Für Berufsschüler und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen kann diese Wartezeit in der Regel bis zu 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt bis zu 100 Minuten betragen.

(3) Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(4) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere für Berufsschüler nicht zumutbar, wenn die tägliche Pendelzeit zwischen dem Wohnort und dem Schulort mehr als 4 Stunden beträgt.

(5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im

Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 vom Schulträger erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich, seelisch oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird der in § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Betrag erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14

Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 2.200,00 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 3.800,00 €. Für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten keine Höchstbeträge.

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D.

Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Listenverfahren

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, können im Rahmen des Listenverfahrens Schülermonatskarten erhalten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Soweit nicht im vereinfachten Verfahren abgerechnet wird, können die Schulträger die ihnen im jeweiligen Zeitraum entstandenen Beförderungskosten mit dem Landkreis wie folgt abrechnen:

bis spätestens:	Abrechnung der Beförderungskosten für den Zeitraum

15. Februar	1. Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres
15. Oktober	2. Schulhalbjahr des vorangegangenen Schuljahres.

Die Schulträger können zu den gleichen Terminen die vereinnahmten Eigenanteile für den jeweiligen Zeitraum an den Landkreis abführen, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind die für das vorausgegangene Schuljahr vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.“

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Teilnahme am Listenverfahren nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

(3) Die Schüler bzw. Eltern haben gegenüber dem Landkreis als Kostenträger keinen Erstattungsanspruch.

§ 22

Nachweispflichten der Schulträger

Bei der Teilnahme am Listenverfahren gelten für den Schulträger besondere Prüfungs- und Nachweispflichten. Dieser hat insbesondere die Bestellscheine und die hiernach von den Abrechnungsstellen erstellten Listen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

§ 22 a

Rückerstattung

Zu Unrecht erhaltene Beförderungskosten sind vom Schulträger an den Landkreis zurückzuerstatten.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 24

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zu Grunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung (alte Fassung) bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

(siehe 9. Änderungssatzung vom 13. Juli 2021; Inkrafttreten der Änderungssatzung am 01.09.2021).